

tionsverpflichtungen übernimmt. Die zuständigen Justizbehörden sind ggf. nachrichtlich zu beteiligen.

(3) Ausgenommen von der Übertragung sind die Fälle, in denen

1. die Rechtshilfeersuchen erkennbar von einem Gericht oder einer sonstigen Justizbehörde ausgehen, es sei denn, daß es sich um Ersuchen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 handelt, oder
2. eine Maßnahme begehrt wird, die nach innerstaatlichem Recht nicht von einer Polizeidienststelle vorgenommen werden darf oder zu deren Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich sind.

In diesen Fällen sind zur Bewilligung der Rechtshilfe die Justizbehörden zuständig.

(4) Dem Landeskriminalamt des Saarlandes wird in den Fällen, in denen es als Bewilligungsbehörde über die erbetene Rechtshilfe entscheidet, auch die Befugnis zur Erteilung der gemäß Nr. 138 Abs. 1 und Nr. 139 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten erforderlichen Genehmigung der Teilnahme ausländischer Polizeivollzugsbeamter an Amtshandlungen übertragen, soweit es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Liechtenstein, Norwegen oder Schweiz handelt.

(5) Die gemäß Nr. 140 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Teilnahme von Beamten an Amtshandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, soweit

- a) es sich um ein Ersuchen an die Polizei- oder Gendarmeriebehörden Luxemburgs oder der Departements Bas-Rhin, Haut-Rhin oder Moselle der französischen Republik handelt,
- b) zur Entscheidung über die Stellung des Rechtshilfeersuchens das Landeskriminalamt des Saarlandes zuständig ist und
- c) die zuständige Behörde des ausländischen Staates der Teilnahme an den Rechtshilfemaßnahmen zugestimmt hat (Nr. 142 Abs. 1 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten).

§ 3

Prüfungsbehörden

Die Prüfungsbehörden prüfen bei eingehenden Ersuchen, ob sie ordnungsgemäß erledigt worden sind und bei ausgehenden Ersuchen, ob sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefaßt sind.

Prüfungsbehörden sind:

1. bei ausgehenden Auslieferungersuchen und den damit zusammenhängenden Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen sowie bei ausgehenden Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen der Generalstaatsanwalt,
2. bei ein- und ausgehenden Ersuchen um sonstige Rechtshilfe die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Behördenleiter,

3. im polizeilichen Rechtshilfeverkehr das Landeskriminalamt des Saarlandes.

§ 4

Ergänzende Vorschriften

Bei der Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen sind die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere die dort bestimmten Berichtspflichten zu beachten. Die Bewilligung und die Prüfung sind aktenkundig zu machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 26. März 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten und die Errichtung von Prüfungsbehörden im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 2. April 1984 (Amtsbl. S. 542) außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. Mai 1995

Der Minister des Innern

Läpple

Der Minister der Justiz

Dr. Walter

194

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Naturdenkmale
im Saarpfalz-Kreis**

Vom 4. Juli 1995

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 346, ber. S. 482) verordnet der Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung der — Obersten Naturschutzbehörde —:

Artikel I

Die Verordnung über die Naturdenkmale im Saarpfalz-Kreis vom 10. November 1992 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1303) wird wie folgt geändert:

In dem in § 2 Abs. 1 vorliegenden Verzeichnis werden die Naturdenkmale D.6.02.06 und D.6.06.04 gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 4. Juli 1995

Der Landrat in Homburg
— Untere Naturschutzbehörde —

Lindemann